

SV FALKE e.v.
Niederissigheim

S A T Z U N G

des

SCHÜTZENVEREINS

" F A L K E " ev

Bruchköbel-

Niederissigheim

Beschluß

der Satzungsänderung:

1.Vorsitzender:

Schriftführer:

ao JHV	am	07.07.1977	gez.: Karl Gutschmidt	Gunther Weißflog
o JHV	am	14.03.1986	gez.: Dieter Reich	Helmut Maser
o JHV	am	15.03.1999	gez.: Siegfried Zuth	Helmut Maser
o JHV	am	26.05.2004	gez.: Helmut Maser	Michael Schreier

Formular-Nr:

Stand vom

Satzung SV Falke

Druck-Datum:

F15

26.05.2004

Seite: 1

16. Februar 2014

SV FALKE e.v.
Niederissigheim

S A T Z U N G
des
SCHÜTZENVEREINS

" F A L K E " eV

Bruchköbel-

Niederissigheim

Gliederung:	Seite:
§ o1 Name und Sitz des Vereins	3
§ o2 Zweck des Vereins	3
§ o3 Geschäftsjahr	3
§ o4 Mitgliedschaft	3
§ o5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ o6 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ o7 Beiträge der Mitglieder	5
§ o8 Leitung der Verwaltung	5
§ o9 Kassenprüfung	6
§ 10 Ehrenamtlichkeit	6
§ 11 Hauptversammlung	6
§ 12 außerordentliche Hauptversammlung	7
§ 13 Drei-Viertel-Mehrheit	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7

Anlage Protokoll-Auszug "Gebühren-Tafel"

SV FALKE e.v.

Niederissigheim

§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
SCHÜTZENVEREIN "FALKE" eV NIEDERISSIGHEIM

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter Nr. 267
am 14.09.1965 eingetragen worden und hat seinen Sitz in
Bruchköbel, Stadtteil Niederissigheim.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 21.12.1953.
Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher
Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art,
sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit
seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibes-
übungen und der Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse sind zweck-
gebunden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein
ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und des
Deutschen Schützenbundes.

§ 03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- 1.1 aktive Mitglieder (Personen über 17 Jahre,
die einen gültigen Wettkampfpfaß besitzen und
an der Vereinsmeisterschaft des betreffenden Jahres
teilgenommen haben)
- 1.2 jugendliche Mitglieder (Personen unter 18 Jahren)
- 1.3 passive Mitglieder (Personen über 17 Jahre ohne Wettkampfpfaß)
- 1.4 Ehrenmitglieder
- 1.5 fördernde Mitglieder

2. Zur Aufnahme

ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten
Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

SV FALKE e.v.

Niederissigheim

(noch § 4)

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied
 - 3.1 wird an den Kreis- und Landes-Verband gemeldet
 - 3.2 kann auf Wunsch eine weitere Satzung zum Selbstkostenpreis erhalten
 - 3.3 verpflichtet sich, diese Satzung anzuerkennen und zu achten
 - 3.4 hat die von der Hauptversammlung beschlossene Beitrittsgebühr zu entrichten (Gebührentafel im Anhang)
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - den Verein nach besten Kräften zu fördern,
 - die festgesetzten Beiträge zu leisten
 - die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ab 18 Jahren besitzt Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
5. Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist verpflichtet, mindestens 2 Wochen im Jahr die Bewirtschaftung des Vereinsheimes in Eigenverantwortung durchzuführen.
6. Zur Bewirtschaftung an besonderen Veranstaltungen (Königsfeier, Kreismeisterschaften usw.) sind alle Mitglieder verpflichtet und werden vom Vorstand eingeteilt.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen des Baues und der Instandhaltung der gesamten Schießanlage eine Mindestanzahl Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten.
8. Der Vorstand kann passive Mitglieder auf Antrag von von diesen Verpflichtungen (Punkt 5-7) befreien.

Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Stunden-Satz zu zahlen.
Stunden-Anzahl und Stunden-Satz werden von der Hauptversammlung festgelegt und sind dem Anhang zu entnehmen.

Formular-Nr:	Stand vom	Satzung SV Falke	Druck-Datum:
F15	26.05.2004	Seite: 4	16. Februar 2014

SV FALKE e.v.

Niederissigheim

§ 06 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (31.Dez.) zu zahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Die Beitrittsgebühr wird nicht erstattet.

§ 07 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird (Gebührentafel im Anhang).

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 08 Leitung der Verwaltung

1. Der Vereinsvorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand des Vereines im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und zwei Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

SV FALKE e.v.

Niederissigheim

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für 2 Jahre. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Beschlußfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 1.4 Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- 1.5 etwa anfallende Wahlen des Vorstandes
- 1.6 Wahl eines Kassenprüfers
- 1.7 ggf. Beschluß über Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- 1.8 ggf. Satzungsänderungen
- 1.9 Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung

können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht wurden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in §13 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

SV FALKE e.v.

Niederissigheim

§ 12 außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit *einer* Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Grundes, verlangen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 11, Abs. 1-4.

§ 13 Drei-Viertel-Mehrheit

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins,
wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins
ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der örtlichen Gemeinde zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.